

Kurztitel

Bohrarbeitenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 140/2005

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

25.05.2005

Text**Wiederbelebungsgeräte**

§ 14. Geeignete Wiederbelebungsgeräte sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen und zu warten, wenn Arbeitnehmer/innen gesundheitsgefährdenden oder unatembaren Atmosphären ausgesetzt sein können. Die Aufbewahrungsorte müssen leicht zugänglich und gekennzeichnet sein. Für die Bedienung dieser Geräte muss eine ausreichende Zahl von Arbeitnehmer/innen zur Verfügung stehen.